## 02W - HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG

Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung gelten nur für die in der Polizze als Versicherungsort(e) angeführte(n) Adresse(n).

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.9. der BAVB gelten mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert:

## Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung

**Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30,000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30,000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen.

In Ergänzung zu Artikel 10 der BAVB gilt für die Gefahren Hochwasser und Überschwemmung ein Selbstbehalt von EUR 5.000,-- je Schadenfall als vereinbart.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend? ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird. Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartner jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.). Diese Summe gilt für Sach und Betriebsunterbrechung gemeinsam.

Der Versicherungsschutz für diese Gefahren beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.